

**Niederrheinische Versorgung und Verkehr
Aktiengesellschaft**

**Besondere Vertragsbedingungen
für Bauleistungen (BVB)**

Stand 01/2007

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
2	ANGEBOTSVERFAHREN.....	3
2.1	NVV-Vergabeverfahren.....	3
2.1.1	Bauvergabe mit Ausschreibung.....	3
2.2	Eintragungen des Bieters.....	4
2.3	Ergänzende Nachweise.....	4
2.4	Bietergemeinschaften.....	5
2.5	Eröffnungstermin.....	5
2.6	Zuschlags- und Bindefrist.....	5
2.7	Vergabe.....	5

1 Allgemeines

Bei Vertragsabschluss werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZBV) und die Objektbezogenen Vertragsbedingungen des AG sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) zugrunde gelegt.

2 Angebotsverfahren

Der AG schreibt nach drei verschiedenen Verfahren Bauleistungen aus.

1. EU-weite Ausschreibungen für Bauleistungen, bei denen der Auftragswert voraussichtlich größer als 5,0 Mio. € sein wird, nach den Vergabebestimmungen der EU-Sektorenrichtlinie (VOB/A-SKR)
2. Ausschreibungen nach VOB/A bei Bezuschussungen durch die öffentliche Hand
3. Ausschreibungen nach dem im Folgenden beschriebenen NVV-Vergabeverfahren unter Ausschluss der VOB/A.

Die Ausschreibungsverfahren nach VOB/A-SKR und VOB/A sind in den entsprechenden Veröffentlichungen beschrieben. Im Folgenden wird das NVV-Vergabeverfahren erläutert.

2.1 NVV-Vergabeverfahren

In Anlehnung an die VOB-Regularien kommt bei der NVV AG ein transparentes und wettbewerbsorientiertes Verfahren zur Anwendung, das ein streng kontrolliertes Vergabeverfahren darstellt.

2.1.1 Bauvergabe mit Ausschreibung

Einem begrenzten Teilnehmerkreis werden die Ausschreibungsunterlagen für die Erstellung eines Angebotes zur Verfügung gestellt. Nach Abgabe der Angebote findet gegebenenfalls eine Vergabeverhandlung statt.

2.2 Eintragungen des Bieters

Der Bieter hat im Angebot nur die Preise und die sonst geforderten Angaben einzutragen. Alle Änderungen an Preisen und Eintragungen müssen durch Stempel und Unterschrift mit Datumsangabe bestätigt sein. Alle Angaben müssen zweifelsfrei sein. Angebote dürfen nicht mit Bleistift ausgefüllt sein. Die Verwendung von Korrekturflüssigkeit im Angebotstext und bei Angebotspreisen ist unzulässig.

Ergänzungen oder Änderungen an vorgegebenen Texten oder Preisen in den Vertragsunterlagen führen zum Ausschluss des Angebotes. Das Angebot ist an den vorgeschriebenen Stellen rechtsverbindlich mit Firmenstempel und Unterschrift zu versehen. Angebote, die nicht unterschrieben sind, können zurückgewiesen werden.

Etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besondere Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Sie sind mit dem Angebot vorzulegen und sind nur gültig, wenn das Angebot gültig und ordnungsgemäß ausgefüllt ist. Geänderte Leistungen müssen gegenüber der geforderten gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

Alle Preisangaben im Leistungsverzeichnis verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Der Betrag für die derzeit gültige Mehrwertsteuer ist am Schluss des Angebotes besonders auszuweisen. Rabatte und Skontoabzüge sind deutlich am Schluss des Angebotes oder in einem gesonderten Schreiben auszuweisen.

2.3 Ergänzende Nachweise

Es werden grundsätzlich nur noch Unternehmen beauftragt, die eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 EStG (Bauabzugssteuer) ihres zuständigen Finanzamtes vorlegen können.

Nach Aufforderung durch den AG sind vom Bieter folgende Bestätigungen vorzulegen:

- Referenzen über die Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten drei Jahren,
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei Jahren in vergleichbaren Leistungen eingesetzten durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- die für die Ausführung der Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- die Eintragung in die Handwerksrolle, Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder des Sitzes des AG,
- auf Verlangen des AG hat der AN nachzuweisen, dass er die gesetzliche Tariftreuepflicht einhält,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und bei auswärtigen Bietern auch der Stadt- oder Gemeindekasse,
- Bescheinigung der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft über die geleisteten Beitragszahlungen,
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflicht-Versicherung,
- andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise (s. ZTV)

Angebote von Bietern, über deren Vermögen das Insolvenz- oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt wurde, sind von der Vergabe ausgeschlossen.

2.4 Bietergemeinschaften

Wird das Angebot von einer Bietergemeinschaft mehrerer Firmen abgegeben und wird dieser der Auftrag erteilt, so ist jede Änderung dieser Bietergemeinschaft an die Zustimmung des AG gebunden. Löst sich diese Bietergemeinschaft aus Gründen auf, die der AG nicht zu vertreten hat, so kann der AG die noch zu erbringenden Leistungen von jedem Einzelmitglied der ehemaligen Bietergemeinschaft verlangen.

Unbeschadet der Forderung, dass ein Mitglied der Bietergemeinschaft federführend und verhandlungsbevollmächtigt anzugeben ist, haftet jedes Mitglied dem AG gegenüber als Gesamtschuldner.

2.5 Eröffnungstermin

Angebote müssen zum angegebenen Eröffnungstermin bei der Eröffnungsstelle des AG eingegangen sein. Die Eröffnung der Angebote findet unter Ausschluss der Bieter statt. Angebote, die zum Eröffnungstermin nicht bei der Eröffnungsstelle vorliegen, sind ausgeschlossen. Das wertmäßige Ergebnis der Submission wird den Bietern nicht bekannt gegeben.

2.6 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Wochen nach Angebotseröffnung. Während dieser Zeit ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Im Zeitraum der Bindefrist können bei Bedarf Vergabeverhandlungen stattfinden. Das Ergebnis der Verhandlungen geht in die Bewertung des Angebotes ein.

2.7 Vergabe

Der Zuschlag wird innerhalb der Bindefrist grundsätzlich schriftlich erteilt. Bieter, deren Angebote keine Berücksichtigung finden, bekommen eine Absage. Sollte der Zuschlag verspätet erteilt werden, so wird der Bieter bei Erteilung des Zuschlages aufgefordert, sich unverzüglich über die Annahme zu erklären.

Ist im Leistungsverzeichnis eine losweise Unterteilung vorgesehen, so behält sich der Auftraggeber eine entsprechende Vergabe vor.